

Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (MPO - R)

vom 01.10.2009

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Änderung Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Realschule) vom 01.10.2008 (Amtliche Mitteilungen 5/2008) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) Niedersächsisches Hochschulgesetz vom Präsidium genehmigt.

Abschnitt I

1. In Anlage 8 (Ev. Theologie) wird unter Punkt 2 der Satz „Studierende des Faches Evangelische Theologie und Religionspädagogik mit Studienziel Master of Education (Realschule) müssen bis zur Anmeldung zur Masterarbeit fachbezogene Lateinkenntnisse nachweisen.“ ersatzlos gestrichen.

2. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 4 (Tabelle) in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angabe „1 mündliche Prüfung“ durch „1 Moderation (unbenotet) und 1 mündliche Prüfung“ ersetzt.

3. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) werden unter Punkt 4 unterhalb der Tabelle folgende Absätze neu eingefügt:

„Die mündliche Prüfung im MM 7 dauert 25 Minuten und bezieht sich auf die Inhalte der Vorlesung und des Seminars. Eine Moderation beinhaltet die Mitgestaltung einer Seminarsitzung in einem Moderatorenteam.

Prüfungsvorleistung ist in den Seminaren des MM 7 die regelmäßige Teilnahme. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme an mindestens 80 % der Lehrveranstaltungstermine. Wird aufgrund triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter/der jeweiligen Veranstaltungsleiterin nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die versäumten Inhalte erfolgreich nachgeholt wurden, trifft der Dozent/die Dozentin.“

4. In Anlage 9 (Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch) wird unter Punkt 5 in Satz 2 die Auf-

zählung der Themengebiete um „Niederdeutsch“ ergänzt.

5. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 3, Tabelle in der Zeile „MM R Musikdidaktik“ in der Spalte „Art und Anzahl der Modulprüfungen“ die Angabe „Instrument“ durch „Instrumentalspiel**“ ersetzt.

6. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 3 als erster Absatz unter der Tabelle neu eingefügt: „*In der Prüfung sollen Grundkenntnisse im Gitarrenspiel nachgewiesen werden. Ist Klavier nicht Hauptinstrument, so ist es als Zweitinstrument zu wählen. Schulpraktisches Instrumentalspiel ist verbindlicher Bestandteil der Prüfung.“

7. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 3 unter der Tabelle als neuer zweiter Absatz neu eingefügt: „Prüfungsvorleistung im Mastermodul R ist die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Die Anwesenheit wird durch Unterschriftenlisten erfasst. Die Listen verbleiben bei den Lehrenden. Als regelmäßig gilt eine Teilnahme von mindestens 80 % der Lehrveranstaltungszeit. Werden aufgrund nachweislicher Erkrankung oder vergleichbarer triftiger Gründe mehr als 20 % der Sitzungen versäumt, muss in einem persönlichen Gespräch mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung nachgewiesen werden, dass und wie der Stoff nachgeholt werden kann. Die Entscheidung, ob die Prüfungsleistung damit erfüllt ist, trifft der Dozent/die Dozentin.“

8. In Anlage 13 (Musik) wird unter Punkt 3 der Absatz „Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Für die Masterarbeit sind 15 Kreditpunkte vorgegeben. Der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf elf Wochen nicht überschreiten. Die Vorbereitung/Begleitung der Masterarbeit erfolgt durch eine Lehrveranstaltung des Faches, in dem die Arbeit geschrieben wird (drei Kreditpunkte).“

durch die folgenden Absätze ersetzt:

„Die Masterarbeit kann im Fach Musik geschrieben werden. Studierende sollen in der Masterarbeit ein Themengebiet wählen, das sie nicht bereits in der musikwissenschaftlichen Bachelorarbeit bearbeitet haben. Als Themengebiete gelten: Kulturgeschichte der Musik, Systematische Musikwissenschaft, Musik und Medien, Gender-Studies, Musik/Szene/Theater, Musikpädagogik. In der vorbereitenden Lehrveranstaltung erfolgt eine Präsentation des Forschungsvorhabens.

Ausgehend von der Masterarbeit erfolgt die Überprüfung der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen

Kompetenzen der/des Studierenden in einem Abschlusskolloquium. Das Abschlusskolloquium (3 KP) dauert 60 - 90 Minuten (einschließlich Beratung).“

9. In Anlage 14 (Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch) wird unter Punkt 5 nach Satz eins neu eingefügt: „Zur Notenverbesserung können innerhalb der Regelstudienzeit maximal drei bereits bestandene Prüfungen wiederholt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.“

10. Folgende Anlage 16 b (Physik) wird neu eingefügt:

„Anlage 16 b

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik/Unterrichtsfach Physik für Studierende der Universität Lüneburg im Master of Education des Lehramts an Realschulen der Universität Lüneburg im Rahmen des Kooperationsstudiums der Universitäten Leuphana-Universität Lüneburg und Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Präambel:

Auf der Grundlage des Kooperationsvertrages vom 2. Juni 2009 eröffnen die Partneruniversitäten Leuphana-Universität Lüneburg (im Folgenden: Universität Lüneburg) und die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (im Folgenden: Universität Oldenburg) die Möglichkeit eines hochschulübergreifenden Kooperationsstudiums im Master of Education im Fach Physik.

Im Fach Physik absolvieren die Kooperationsstudierenden einen Master of Education der Universität Lüneburg in der dort vorgegebenen Studienstruktur sowie nach den dort vorgegebenen Fächerkombinationen und Praktika-Regelungen. Sie studieren im Fach Physik Module, die den inhaltlichen und strukturellen Vorgaben der Universität Oldenburg entsprechen.

Die Prüfungsverwaltung findet an der Universität Lüneburg statt.

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit

- A) der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Realschule) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung,
- B) der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg für die Bachelor und Master-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (in der jeweils geltenden Fassung),
- C) der fachspezifischen Rahmenprüfungsordnung für den Studiengang Master of Education für das Lehramt an Realschulen der Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung,
- D) der Praktikumsordnung der Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung.

Sollten sich aufgrund der besonderen Konstruktion dieses Kooperationsfaches Fragen ergeben, die den jeweiligen übergeordneten Teilen nicht eindeutig zuzuordnen sind, entscheidet der für das Fach Physik zuständige Prüfungsausschuss der Universität Lüneburg.

1. Mastergrad

Das Zeugnis der Masterprüfung und die Master-Urkunde werden entsprechend der Regelung in der Rahmenprüfungsordnung der Universität Lüneburg nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums von der zuständigen Fakultät verliehen.

2. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

3. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

4. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Realschulen:

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
MM1 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 V, 1 Ü	6	2 Prüfungsleistungen: Referate von max. 30 min und schriftliche Ausarbeitung in zwei der angebotenen inhaltlichen Blöcke
Gesamt			6	

5. Regelungen zu Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.“

11. In Anlage 18 b (Fachspezifische Prüfungsordnung für das Fach Sportwissenschaft für Studierende der Universität Bremen im Master of Education für das Lehramt an Grund- und Sekundarschulen/Gesamtschulen der Universität Bremen mit dem Schwerpunkt Sekundarschule/Gesamtschulen im Rahmen des Kooperationsstudiums der Partneruniversitäten Bremen und Oldenburg) werden die Module MM SPO 1 und MM SPO 5 wie folgt geändert:

Modulbezeichnung	Art und Anzahl der Veranstaltungen	KP	PVL* ja/nein	Art und Anzahl der Modulprüfungen	Semester
MM SPO 1 Fachdidaktik	2 Seminare à 2 SWS	7	nein	1 Klausur (60 Min.) oder 1 mündliche Prüfung (15 - 30 Min.) und 1 Hausarbeit (10 - 15 Seiten) oder 1 Referat (15 - 30 Min.) und 1 Ausarbeitung (max. 5 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleistungen)	7. Semester
MM SPO 5 Fachdidaktik/Fachpraxis III	2 Seminare à 2 SWS 1	6	nein	1 Fallstudie (ca. 15 - 20 Seiten), 1 Referat (15 - 30 Minuten) mit Ausarbeitung (max. 5 Seiten) oder 1 Portfolio (max. 3 Teilleistungen).	7. Semester

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den geänderten Bestimmungen geprüft werden.